

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 28.04.2026

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Oberkotzau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Der Markt Oberkotzau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren für folgende freiwillige Leistungen (Art. 4 Absatz 3 BayFwG).
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.
Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten einschließlich eventuell notwendiger Entsorgungskosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 25.11.2025 tritt zum 30.04.2026 außer Kraft.

Markt Oberkotzau

Oberkotzau, den 28.04.2026

Breuer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1000 km u. einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10%
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	20 Jahren	10,75 €
Löschgruppenfahrzeug (HLF20)	25 Jahren	12,12 €
Löschgruppenfahrzeug (LF10/6)	25 Jahren	9,85 €
Schlauchwagen (SW2000)	25 Jahren	8,49 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15 Jahren	1,30 €
Mehrzweckboot (MZB)	10 Jahren	1,34 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für	bei einer Nutzungsdauer von	bei jährlich 80 Ausrückestunden u. einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10%
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	20 Jahren	75,06 €
Löschgruppenfahrzeug (HLF20)	25 Jahren	206,60 €
Löschgruppenfahrzeug (LF10/6)	25 Jahren	169,37 €
Schlauchwagen (SW2000)	25 Jahren	107,65 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15 Jahren	26,83 €
Mehrzweckboot (MZB)	10 Jahren	4,53 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je angefangene Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 17,90 € (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben.

Für die Anfahrt und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Pauschal wird statt den nach Pkt. 2 abzurechnenden Ausrückekosten eine Ausrückestunde berechnet.

4. Pauschale für Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen

Für Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen verursacht wurden, werden pauschal 290,00 € festgesetzt.

Oberkotzau, 28.04.2026

Markt Oberkotzau

Breuer
Erster Bürgermeister